



Newsletter April 2021

Arzthaftungsrecht

Zahnarzt übersieht apikale Parodontitis, Abgrenzung Diagnoseirrtum zu Diagnosefehler?

Das Übersehen einer apikalen Parodontitis bedeutet nicht immer einen Behandlungsfehler, da diese in vielen Fällen auf Röntgenbildern nicht so ohne weiteres zu erkennen ist. *„Unterliegt der Arzt einem vertretbaren Diagnosefehler - hier über das Vorliegen einer apikalen Parodontitis – und klärt er deshalb den Patienten objektiv falsch über die Therapiemöglichkeiten und alternativen Behandlungsmethoden auf, so stellt sich das als eine (in sich richtige) Folge eines haftungsrechtlichen irrelevanten Irrtums. Stellt sich die Fehlerhaftigkeit einer Diagnose nicht als vorwerfbar dar, kann darauf auch keine Haftung wegen eines Aufklärungsversäumnisses hergeleitet werden, weil es jedenfalls am notwendigen Verschulden fehlt.“*

OLG Dresden, Beschluss vom 09.12.2020, Az.: 4 U 1777/20

<https://www.juris.de/jportal/prev/KORE406012021>

Arztstrafrecht / Ordnungswidrigkeit

Kein Absehen von Regelfahrverbot wegen ‚im öffentlichen Interesse‘ liegender ärztlicher Tätigkeit in Notaufnahme

Leitsätze:

1. Allein die mit nächtlicher Rufbereitschaft an Wochenenden und im Urlaub verbundene leitende ärztliche Funktion in der zentralen Notaufnahme eines Klinikums mit Schwerpunktversorgung rechtfertigt ein Absehen von einem bußgeldrechtlichen Regelfahrverbot oder sonstige Fahrverbotsprivilegierungen als im „überwiegenden öffentlichen Interesse“ liegend auch dann nicht, wenn der oder die Betroffene daneben im Notarztdienst engagiert und zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und zur beruflichen Pflichtenerfüllung auf eine private Kraftfahrzeugnutzung angewiesen ist. (Rn. 7 – 9)
2. Wird ein Absehen von einem an sich verwirkten Fahrverbot mit der Angewiesenheit auf die Kraftfahrzeugnutzung zur Erreichung des Arbeitsplatzes begründet, müssen sich die Urteilsgründe auch dazu verhalten, warum der oder die Betroffene nicht darauf verwiesen werden kann, vorübergehend eine angemessene Unterkunft in Arbeitsplatznähe

anzumieten (Anschluss an OLG Bamberg, Beschluss vom 18.03.2009 - 3 Ss OWi 196/09 = DAR 2009, 401 = VerkMitt 2009, Nr 63 = OLGSt StVG § 25 Nr 46). (Rn. 11)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-1620?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1>

Berufsrecht / Wettbewerbsrecht

Ein „Dr.“ im Namen erfordert auch die Anwesenheit eines promovierten (Zahn-)Arztes

Eine GmbH betrieb unter dem Namen „Dr. Z“ in mehreren verschiedenen Städten zahnärztliche Versorgungszentren. In einem dieser Zentren waren über Monate nur Zahnärzte ohne Dokortitel tätig. Der zahnärztliche Bezirksverband nahm die Dr. Z GmbH auf Unterlassung in Anspruch. Der BGH erkannte, dass gegen das Irreführungsverbot gemäß § 8 Abs. 1, §§ 3, 5 Abs. 1 UWG verstoßen wurde, indem ein „Dr.“ im Namen des Zentrums geführt wird, ohne dass dort ein promovierter Zahnarzt als medizinischer Leiter beschäftigt ist. Der Verbraucher erkennt in dem Namen „Dr. Z“ gerade keine Fantasiebezeichnung, sondern verbindet das Kürzel „Dr.“ mit einem promovierter Unternehmensinhaber. Fehlt es hieran, so liegt eine Irreführung vor.

Bei Verwendung eines Dokortitels zur Bezeichnung eines zahnärztlichen medizinischen Versorgungszentrums bezieht sich die Erwartung des Verkehrs nicht auf die maßgebliche (kaufmännische) Mitbestimmung durch einen promovierten Gesellschafter im Trägerunternehmen, sondern auf die (medizinische) Leitung des Versorgungszentrums durch einen promovierten Zahnarzt.

BGH, Urteil vom 11.02.2021, Az. I ZR 126/19

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=116351&pos=0&anz=1>

Leistungs- und Vergütungsrecht

Zur Vorfestlegung bei Beantragung von Leistungen in der GKV

Die auf Erstattung der Kosten der Behandlung bei mehreren verschiedenen Psychotherapeuten gerichtete Klage ist unbegründet. Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kostenerstattung aufgrund fingierter Genehmigung nach § 13 Abs 3a Satz 7 SGB V sind nicht erfüllt. Zwar hat die Beklagte den Bescheid, mit dem sie die beantragten fünf probatorischen Sitzungen ablehnte, nicht innerhalb der durch § 13 Abs 3a Satz 1 SGB V vorgegebenen dreiwöchigen Bescheidungsfrist erlassen. Der Kostenerstattungsanspruch scheidet jedoch daran, dass die Klägerin schon vor Ablauf der maßgeblichen Entscheidungsfristen auf die Selbstbeschaffung der beantragten Leistung vorfestgelegt war. Hat ein Versicherter schon vor Eintritt der Genehmigungsfiktion eigenmächtig das Sachleistungsprinzip infolge Vorfestlegung "verlassen", ist der Anwendungsbereich des in § 13 Abs 3a SGB V normierten Systemversagens nicht gegeben (so bereits BSG vom 27.10.2020 - B 1 KR 3/20 R - zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Wegen der Vorfestlegung scheidet auch ein Anspruch wegen rechtswidriger Leistungsablehnung nach § 13 Abs 3 Satz 1 Fall 1

SGB V aus. Die Leistung war nach den vom LSG getroffenen Feststellungen auch nicht unaufschiebbar iS von § 13 Abs 3 Satz 1 Fall 2 SGB V.

BSG, Urteil vom 25.03.2021, Az. B 1 KR 22/20 R

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2021/2021_03_25_B_01_KR_22_20_R.html

Vertragsrecht

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll innerhalb des bestehenden Systems, das heißt unter Anerkennung des grundlegenden Unterschieds zwischen kaufmännischen und nicht kaufmännischen Personengesellschaften, konsolidiert werden. Es soll außerdem konsequent am Leitbild einer auf gewisse Dauer angelegten, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteten Personengesellschaft ausgerichtet werden. Dabei soll es den Gesellschaftern auch künftig freistehen, ihre Rechtsbeziehungen in weitem Umfang im Gesellschaftsvertrag abweichend von den gesetzlichen Regelungen auszugestalten. Viele Bereiche des Personengesellschaftsrechts würden den praktischen Bedürfnissen nicht mehr gerecht, heißt es im Entwurf.

Um der Vielfalt möglicher Gesellschaftszwecke weiter gerecht werden zu können und keine höheren Anforderungen an die Gründung der Gesellschaft stellen zu müssen, sieht das Gesetz auch künftig vor, dass die Gesellschafter die Geschäfte der Gesellschaft selbst führen und für deren Verbindlichkeiten unbeschränkt persönlich haften. Damit werde die Gesellschaft bürgerlichen Rechts konsequent als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften ausgestaltet und aus diesem Anlass das teils noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht der Personengesellschaft insgesamt an die Bedürfnisse eines modernen Wirtschaftslebens angepasst. Über die Überweisung des Entwurfs in den Rechtsausschuss stimmt der Bundestag am 25. März 2021 ohne Aussprache ab.

Der Gesetzesentwurf ist abrufbar unter:

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/276/1927635.pdf>

Quelle: hib – heute im bundestag Nr. 357 v. 19.03.2021

Vertragsarztrecht

Überversorgung hindert nicht unbedingt die Ausschreibung

1.
Liegen keine Versorgungsgründe vor, kann die Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens abgelehnt werden, § 103 Absatz 3a S 3 Halbs 2 SGB V.

2.
Maßgeblich ist die tatsächliche Versorgungssituation. Ein besonderes Leistungsspektrum (Behandlung von schwer traumatisierten Patienten) kann dazu führen, dass trotz genereller Überversorgung im Bereich der Psychotherapie Versorgungsgründe einer Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens nicht entgegenstehen.

SG München, Urteil vom 11.02.2020, Az. S 38 KA 45/19

<https://www.juris.de/perma?d=JURE200003254>

Die Beteiligten streiten um die Erteilung einer Ermächtigung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesmantelvertrages – Ärzte (BMV-Ä) zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der zytologischen Diagnostik von Krebserkrankungen.

Die Klägerin ist ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) für Pathologie und Zytodiagnostik in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Köln. Sie ist als Nebenbetriebsstätte des Medizinischen Versorgungszentrums Institut für Labormedizin und klinische Genetik Rhein/Ruhr zugelassen.

Die Klägerin führt jährlich mehr als 6.000 zytologischen Untersuchungen durch, die die bei ihr angestellten Fachärzte ausführen.

Die Klägerin stellte am 15.03.2018 den Antrag, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der zytologischen Diagnostik von Krebserkrankungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des BMV-Ä ermächtigt zu werden. Sie teilte zugleich mit, dass sie mehr als 6.000 Untersuchungen dieser Art im Jahr durchführe und die notwendige Fachkunde

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der zytologischen Diagnostik von Krebserkrankungen nach § 5 Abs. 2 BMV-Ä lagen nach Auffassung der Kammer bei der Klägerin grundsätzlich vor. Die Regelung ist auch für die Klägerin als MVZ anwendbar.

SG Köln, Urteil vom 23.11.2020, Az. S 40 KA 8/19

Mitgeteilt von RA Benedikt Büchling, Münster

Sonstiges

1. Transportverschlüsselung bei E-Mail in der Regel ausreichend

Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften soll es ausreichen, wenn personenbezogene Daten über E-Mail ausgetauscht werden, bei der eine Transportverschlüsselung gegeben ist. Dies gilt auch Berufsgeheimnisträgern wie Anwälten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Anhaltspunkte einen erhöhten Schutzbedarf rechtfertigten.

VG Mainz, Urteil v. 17.12.2020, Az.: 1 K 778/19.MZ).

Mitgeteilt von RA Tim Hesse, Münster

<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&shoowdoccase=1&doc.id=MWRE210000638&doc.part=L>

2. Impf-Reihenfolge: Anwaltschaft in Gruppe 3 nach der Corona-Impfverordnung

Nach der Coronavirus-Impfverordnung sind unter anderem Personen, die in besonders relevanter Position in der Justiz und Rechtspflege tätig sind, mit erhöhter Priorität impfberechtigt (Gruppe 3; vgl. § 4 I Nr. 4b CoronaImpfV). Hierzu zählen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Dies hatte die BRAK wiederholt gefordert, da die Anwaltschaft für das Funktionieren des Rechtsstaats systemrelevant ist; in einigen Ländern wurde dies inzwischen ausdrücklich klargestellt. Wann diese Gruppe bei der Impfung an der Reihe ist, unterscheidet sich allerdings von Bundesland zu Bundesland deutlich; ebenso werden die erforderlichen Nachweise einer entsprechenden Tätigkeit (vgl. § 6 IV CoronaImpfV) unterschiedlich gehandhabt. Die Länder sowie die regionalen Rechtsanwaltskammern stellen hierzu Informationen bereit.

Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" Nr. 8/2021 v. 22.04.2021

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afaede.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon
0211/864630, Telefax 0211/320840

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE